

Wir CARL, von GOt-
tes Gnaden Marggraf zu Baden und
Hachberg Landgraf zu Sausenberg Graf
zu Spanheim und Eberstein Herr zu Röteln Baden-
weyler Lahr und Mahlberg 2c. Fügen hiemit Männig-
lichen / absonderlich aber allen Unsern Rätthen / Beamten und
Zoll-Bedienten / zu wissen / daß Wir

in Unsere allhiefige Stadt Carols-Ruh auf- und angenommen /
 auch ihne samt seiner jetzig- oder künftigen Familie derer der
 allhiefigen Stadt den 12. Febr. 1722. ertheilten Privilegien fä-
 hlig erkläret haben / und wollen / daß derselbe dabey aller-
 dingen manutieniret / folglich ihme darwider die geringste Hin-
 dernuß nicht gemacht werden solle ; Und bestehen selbige in
 nachfolgenden Puncten :

Erstlichen / solle ihne seiner Religion halben keine Hin-
 dernuß geschehen / sondern er dabey allerdings unbeeinträchti-
 get gelassen werden.

Zweytens / soll derselbe weder für sich / noch die Seini-
 gen / keiner Leibeigenschaft unterworffen / sondern derselben zu
 ewigen Tagen / so lange nemlichen er oder dieselben dahier
 wohnen werden / befreyet seyn.

Drittens / solle er dreyssig Jahr lang von Dato obigen
 Briefs / nemlichen vom 12. Febr. 1722. an / sowohlen für sich /
 als von wegen seiner Güter / aller herrschafftlichen An- und
 Auflagen / sie haben Nahmen / wie sie immer wollen / gänz-
 lich frey und exemt bleiben.

Viertens / wird ihme zu Erbauung eines Hausses samt
 Zugehörde der nöthige Platz angewiesen / wofür er aber we-
 der jetzt / noch in künftiger Zeit / das Geringste nicht zu bezah-
 len haben solle ; Ingleichen

Fünftens / das nöthige Bau-Holz ohne eingigen Entgeld.

Sechstens / wird man ihme zu Erlangung der erforder-
 lichen Materialien alle Beförderung thun: auch

);(

Siebendens /

Wir CARL, von GOt-

tes Gnaden Marggraf zu Baden und
Hachberg / Landgraf zu Sausenberg / Graf
zu Spanheim und Eberstein / Herr zu Röteln / Baden-
weyler / Lahr und Mahlberg etc. Fügen hiemit Männig-
lichen / absonderlich aber allen Unsern Rätthen / Beamten und
Zoll-Bedienten / zu wissen / daß Wir

in Unsere allhiefige Stadt Carols-Ruh auf- und angenommen /
 auch ihne samt seiner jetzig- oder künftigen Familie derer der
 allhiefigen Stadt den 12. Febr. 1722 ertheilten Privilegien fä-
 hlig erkläret haben / und wollen / daß derselbe dabey aller-
 dingen manutieniret / folglich ihme darwider die geringste Hin-
 dernuß nicht gemacht werden solle; Und bestehen selbige in
 nachfolgenden Puncten:

Erstlichen / solle ihne seiner Religion halben keine Hin-
 dernuß geschehen / sondern er dabey allerdings unbeeinträchti-
 get gelassen werden.

Zweytens / soll derselbe weder für sich / noch die Seini-
 gen / keiner Leibeigenschaft unterworffen / sondern derselben zu
 ewigen Tagen / so lange nemlichen er oder dieselben dahier
 wohnen werden / befreyet seyn.

Drittens / solle er dreyssig Jahr lang von Dato obigen
 Briefs / nemlichen vom 12. Febr. 1722 an / sowohlen für sich /
 als von wegen seiner Güter / aller herrschafftlichen An- und
 Auflagen / sie haben Nahmen / wie sie immer wollen / gänz-
 lich frey und exemt bleiben.

Viertens / wird ihme zu Erbauung eines Hausses samt
 Zugehörde der nöthige Platz angewiesen / wofür er aber we-
 der jetzt / noch in künftiger Zeit / das Geringste nicht zu bezah-
 len haben solle; Ingleichen

Fünftens / das nöthige Bau-Holz ohne einzigen Entgeld.

Sechstens / wird man ihme zu Erlangung der erforder-
 lichen Materialien alle Beförderung thun: auch

Siebendens /

Siebendens / ihme gestattet / sich zu seinem Bau-We-
sen derer Handwercks-Leuten seines Gefallens zu bedienen /
sie mögen aus- oder einheimisch seyn: und sollen zumalen auch
die Fremde / der sonst von ihrem Verdienst zu zahlen gewöhn-
lichen Recognition, befreyet bleiben.

Achtens / solle er und die Seinigen aller Personal-Be-
schwerden / als Hagen / Jagen / und anderer herrschafftlicher
Fronen / auf ewig befreyet seyn / und folglich nicht das Ge-
ringste zu leyden haben / ausser was etwa zu gemeiner Stadt
Bestem erfordert werden möchte / woran er aber mehr nicht /
als à Proportion seines Vermögens und Zustandes / beyzu-
tragen schuldig seyn wird.

Neuntens / solle derselbe von allem mit sich ins Land
bringenden Haab und Gut / auch Kaufmanns-Waaren / Land-
und Pfund-Zoll: ingleichem / wann er innerhalb denen Frey-
heits-Jahren wieder aus der Stadt Carols-Ruh ziehet / deß
Land-Zolls: nicht weniger

Zehendens / von allem dem / so er zum einzeln Wieder-
Verkauf in dem Land einkaufte / und anhero verführet / deß
Pfund-Zolls frey: ferner

Eilftens / von allen rohen / sowohlen ausser als in dem
Land erkauffender- und zum fabriciren nach Carols-Ruh brin-
genden Waaren / während der Freyheit deß Land-Zolls / auch

Zwölftens / von allen dergleichen in der Stadt Carols-
Ruh selbst fabricirenden und verfertigenden / und sodann in
Unserm Land / sowohlen in Städten als Dörffern / wieder ver-
kauffenden Waaren deß Pfund-Zolls frey seyn.

Dreyzehendens / allenfals er wirthen wolte / solle der-
selbe in diesen dreyssig Jahren zu Umgeld mehr nicht bezahlen /
dann vor eine Ohm Wein vierzig / und vor eine Ohm Bier
zwanzig Kreuzer. Wann

Vierzehendens / ihme während der Freyheits-Jahren
nicht länger anstehen möchte / dahier zu bleiben / sondern er
sein Hauß und Güter wieder verkauffen wolte / solle ihm sol-
ches nicht nur gestattet / sondern auch der freye Abzug ohne ei-
nigen Entgeld bewilliget werden. Wie dann auch

Fünfzehendens /

Siebendens / ihme gestattet / sich zu seinem Bau-We-
sen derer Handwercks-Leuten seines Gefallens zu bedienen /
sie mögen aus- oder einheimisch seyn: und sollen zumalen auch
die Fremde / der sonst von ihrem Verdienst zu zahlen gewöhn-
lichen Recognition*, befreyet bleiben.

Achtens / solle er und die Seinigen aller Personal-Be-
schwerden / als Hagen* / Jagen / und anderer herrschafftlicher
Fronen / auf ewig befreyet seyn / und folglich nicht das Ge-
ringste zu leyden haben / ausser was etwa zu gemeiner Stadt
Bestem erfordert werden möchte / woran er aber mehr nicht /
als à Proportion* seines Vermögens und Zustandes / beyzu-
tragen schuldig seyn wird.

Neuntens / solle derselbe von allem mit sich ins Land
bringenden Haab und Gut / auch Kaufmanns-Waaren / Land-
und Pfund-Zoll*: ingleichem / wann er innerhalb denen Frey-
heits-Jahren wieder aus der Stadt Carols-Ruh ziehet / deß
Land-Zolls: nicht weniger.

Zehendens / von allem dem / so er zum einzeln Wieder-
Verkauf in dem Land einkaufte / und anhero verführet / deß
Pfund-Zolls frey: ferner

Eilftens / von allen rohen / sowohlen ausser als in dem
Land erkauffender – und zum fabriciren nach Carols-Ruh brin-
genden Waaren / während der Freyheit deß Land-Zolls / auch

Zwölftens / von allen dergleichen in der Stadt Carols-
Ruh selbst fabricirenden und verfertigenden / und sodann in
Unserm Land / sowohlen in Städten als Dörffern / wieder ver-
kauffenden Waaren deß Pfund-Zolls frey seyn.

Dreyzehendens / allenfals er wirthen wollte / solle der-
selbe in diesen dreyssig Jahren zu Umgeld* mehr nicht bezahlen /
dann vor eine Ohm* Wein viertzig / und vor eine Ohm Bier
zwanzig Kreuzer. Wann

Vierzehendens / ihme während der Freyheits-Jahren
nicht länger anstehen möchte / dahier zu bleiben / sondern er
sein Hauß und Güter wieder verkauffen wollte / solle ihm sol-
ches nicht nur gestattet / sonder auch der freye Abzug ohne ei-
nigenmd Entgeld bewilliget erden. Wie dann auch

Fünfzehendens /

Fünffzehendens / die Freyheits = Jahre sich dahin extendiren / daß / wann er während derselben sterben möchte / dessen Erben die noch übrige Zeit solche nichts destoweniger ruhiglich zu geniessen / und sich derselben zu erfreuen haben sollen. Was

Sechzehendens / ins künftige nach geendigten Frey-Jahren denen allhiefigen Inwohnern noch weiters zu Gutem geschehen wird / dasselbe solle er ebenfals mit zu geniessen / gleichwohlen aber

Siebenzehendens / nach Verfliessung der Freyheits-Jahren von seinem Hauß und Gütern der Herrschafft mehr nicht / als / dem Pflicht-mässigen Anschlag nach / vom Hundert dreyssig Kreuzer zu entrichten / ausser diesem aber weder von dem Gewerb / noch sonst / wie es Nahmen haben möge / nicht das Geringste zu bezahlen:

Achtzehendens / gleichfals auch von denen Aeckern und Gärten keine Gült noch Zehenden / noch sonst das Mindeste abzustatten haben.

Neunzehendens / sollen von nun an und zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien / die zu Anleg- und Fortführung einiger Manufacturen / es seye an Wollen / Seiden oder Leinwand / auch anderm mehr / werden angewendet werden / nicht das Allgeringste / es seye unter was Nahmen es auch immer wolle / weder zu Unsers Fürstl. Hausses / noch allgemeinen Reichs und Creyses Nothwendigkeiten bezahlet werden / sondern alle diese Capitalia , so lange sie bloß allein in denen Manufacturen gebrauchet / und daraus die Handwercker im Land gefördert werden / aller und jeder Auflagen und Beschwerden frey und ledig bleiben.

Zwanzigstens / sollen auch alle diejenige / die sich in Unserer Residenz - Stadt Carols-Ruh häußlich niederlassen werden / wann sie von ihren eigenen Mitteln leben / und keine burgerliche Nahrung treiben / von aller ihrer Fahrnuß und Vermögen nicht das Allgeringste weder an Uns oder Unsere Nachkommen zahlen / noch zu Reichs- und Creysß-Beschwerden etwas beytraagen / sondern aller Anlagen frey und unbeschwert bleiben ; Und wollen Wir über diß noch ihnen zu ih-

Fünffzehends / die Freyheits - Jahre sich dahin extendiren* / daß / wann er während derselben sterben möchte / dessen Erben die noch übrige Zeit solche nichts destoweniger ruhiglich zu geniessen / und sich derselben zu erfreuen haben sollen. Was

Sechzehendens / ins künftige nach geendigten Frey-Jahren denen allhiefigen Inwohnern noch weiters zu Gutem geschehen wird / dasselbe solle er ebenfals mit zu geniessen / gleichwohlen aber

Siebenzehendens / nach Verfliessung der Freyheits-Jahren von seinem Hauß und Gütern der Herrschafft mehr Nicht / als / dem Pflicht-mässigen Anschlag nach / vom Hundert dreyssig Kreuzer zu entrichten / ausser diesem aber weder von dem Gewerb / noch sonst / wie es Nahmen haben möge / nicht das Geringste zu bezahlen:

Achtzehendens / gleichfals auch von denen Aeckern und Gärten keine Gült* noch Zehenden* / noch sonst das Mindeste abzustatten haben

Neunzehendens / sollen von nun an und zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien* / die zu Anleg- und Fortführung einiger Manufacturen* / es seye Wollen / Seiden oder Leinwand / auch anderm mehr / werden angewendet werden / nicht das Allgeringste / es seye unter was Nahmen es auch immer wolle / weder zu Unsers Fürstl.[ichen] Hausses / noch allgemeinen Reichs und Creyses* Nothwendigkeiten bezahlet werden / sondern alle diese Capitalia , so lange sie bloß allein in denen Manufacturen* gebrauchet / und daraus die Handwercker im Land gefördert werden / aller und jeder Auflagen und Beschwerden frey und ledig bleiben.

Zwanzigstens / sollen auch alle diejenige / die sich in Unserer Residenz - Stadt Carols-Ruh häußlich niederlassen Werden / wann sie von ihren eigenen Mitteln leben / und keine burgerliche Nahrung* treiben / von aller ihrer Fahrnuß* und Vermögen nicht das Allgeringste weder an Uns oder Unsere Nachkommen zahlen / noch zu Reichs- und Creysß-Beschwerden etwas beytragen / sondern aller Anlagen frey und unbeschwert bleiben; Und wollen Wir über diß noch ihnen zu ih-

rer besondern Distinction gnädigst eingeräumt haben / daß / wann sie anderer Orten in Ehren-Aemtern gestanden / und sich wegen ihrer honnêten Abkunft gebührend legitimiren werden / ihnen mit Unsern eigenen Bedienten derjenige Rang gegeben werden solle / der ihnen nach ihrer anderswo würcklich gehaltenen Function gebühret / jedoch solchergestalt / daß in der Class, wo deren Function hingehöret / Unsern Bedienten der Vorgang vor ihnen verbleiben möge / und sollen dergleichen von ihren eigenen Mitteln lebende Persohnen nichts anders zu thun schuldig seyn / als daß sie sich um einen Schutz-Brief von Uns und Unsern Nachkommen anmelden / und bey Unserer Cansley den Eyd der Treue abschwören / da sie sodann ohne die geringste Beschwerde geschützet / und ihnen solchem nach der gebührende Rang mit Unsern Bedienten angewiesen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Innsiegel / sub Dato Carols-Ruh den

rer besondern Distinction* gnädigst eingeräumt haben / daß / wann sie anderer Orten in Ehren-Aemtern* gestanden / und sich wegen ihrer honnêten* Abkunft gebührend legitimiren* werden / ihnen mit Unsern eigenen Bedienten* derjenige Rang gegeben werden solle / der ihnen nach ihrer anderswo würcklich gehaltenen Function* gebühret / jedoch solchergestalt / daß in der Class*, wo deren Function* hingehöret / Unsern Bedienten* der Vorgang* vor ihnen verbleiben möge / und sollen dergleichen von ihren eigenen Mitteln lebende Persohnen nichts anders zu thun schuldig seyn / als daß sie sich um einen Schutz-Brief* von Uns und Unsern Nachkommen anmelden / und bey Unserer Cantzley* den Eyd der Treue abschwören* / da sie sodann ohne die geringste Beschwerde geschützet / und ihnen solchem nach der gebührende Rang mit Unsern Bedienten* angewiesen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Innsiegel* / sub Dato* Carols-Ruh den

© Rainer Gutjahr

Wort- und Sacherläuterungen

Das obige Aufnahmeprivileg wurde ab 1722 verwendet und stand den Behörden als Vordruck zur Verfügung. Es musste nur noch der Name des Neubürgers und das Datum eingetragen werden.

abschwören = hier: einen Eid schwören, einen Eid ablegen

Aehren-Amt = Ehrenamt; hier: hervorgehobene Stellung

à Proportion = nach dem Verhältnis

Bedienter = Beamter, im Dienst des Markgrafen stehender Mann

Distinction = Distinktion, Auszeichnung, hohe Stellung

Cantzley = Kanzlei,

Creyß = Kreis; das Deutsche Reich war in so genannte Reichskreise eingeteilt, die z. B. zuständig waren für die Wahrung des Landfriedens, die Bekämpfung von Verbrechen und Seuchen, das Münzwesen und die Verteidigung des Reiches nach außen; die Markgrafschaft Baden-Durlach gehörte zum Schwäbischen Reichskreis

extendieren = erstrecken

Function = Funktion, Stellung, Amt

Gült = Zinszahlung in Geld oder Naturalien

Hagen und Jagen = Dienstleistungen für die Herrschaft in deren Wäldern und bei deren Jagden

honnête = edel, hervorgehoben

Kreuzer = Münze, sechzigster Teil eines Guldens

Innsiegel = Siegel

Landzoll = Zoll auf Waren, die in Markgrafschaft Baden-Durlach eingeführt wurden.

legitimieren = legitimieren, ausweisen, eine Berechtigung nachweisen

Nahrung = hier: Einkünfte,

Pfundzoll = eine Art Umsatzsteuer, wurde beim Verkauf von Erzeugnissen bzw. Waren erhoben, die in die Markgrafschaft eingeführt worden waren.

Recognition = Anerkennungsgebühr

Schutzbrief = Urkunde mit Schutzzusage durch den Aussteller

sub dato = unter dem Datum

Umgeld = eine Verbrauchssteuer, hier eine Schanksteuer, die von den Wirten für den Ausschank von Wein und Bier zu entrichten war.

Ohm = Flüssigkeitsmaß; von Ort zu Ort verschieden. In Karlsruhe galten Durlacher Maßverhältnisse, das Ohm entsprach hier etwa 122–142 l

Vorgang = hier: Vorrang

Zehender/Zehnter = Abgabe vom zehnten Teil der Ernte (Getreide, Wein u. a.)